



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Entschuldigt:	Hubert Hilti
Zeit:	17.03 - 17.34 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	11
Behandelte Geschäfte:	161 - 174
Protokoll:	Uwe Richter

**161 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom
26. Mai 2004**

Beschlussfassung (12 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 26. Mai 2004 wird einstimmig (Karin Rüdissler-Quaderer wegen Abwesenheit am 26. Mai 2004 im Ausstand) genehmigt.

162 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Person macht Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Aufnahme auf Antrag von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern (Art. 18)

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Rutz geb. Eberle Edith Rita Tröxlegass 15, Schaan	04.07.1947 / Schaan	Balzers	1963

Antrag

Die Bewerberin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen. Beantragt wird, Frau Edith Rutz, Tröxlegass 15, Schaan, in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufzunehmen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

164 Anpassung der Überbauungsrichtpläne „Zentrum Nord“ sowie „Strassen im Zentrum“ (Teilbereich Post- und ehe- maliges Buurabundareal

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02. Juli 2003, Trakt. Nr. 100, erfolgte die letztmalige Anpassung der Überbauungsrichtpläne im Teilbereich Post- und ehemaligem Buurabundareal. Wesentliche Bestandteile dieser Anpassung waren die Neuorientierung des Bushofes, des Postareals sowie eine Umstrukturierung der Baufelder auf dem Privatareal des Hotels Post.

Zu diesem Zeitpunkt war das Bahnhofareal noch nicht im Besitz des Landes Liechtenstein, womit die richtplanmässig definierten Verkehrsanlagen (Bushof, Zufahrten, Tiefgaragenabfahrt) lediglich auf minimalst tauglichem Standard konzipiert werden konnten.

Durch den Kauf des Bahnhofareals ergab sich zwischenzeitlich die Möglichkeit, die verkehrstechnischen Bushofanlagen auf jenen Standard zu bringen, welcher einer langfristigen Konzeption entspricht.

Diesbezüglich ergaben sich auch Anpassungen der zwischen dem Areal Post und dem Areal Hotel Post situierten Zufahrtsstrasse (Gemeindestrasse Parz. Nr. 102, „Postplatz“) inkl. der Zufahrtsrampe zur Tiefgarage. Dazu wurde auf dem Areal Hotel Post erdgeschossig eine rückversetzte Baulinie festgelegt, welche analog der Poststrasse eine auf Dienstbarkeitsbasis fundierte Abwicklung des Fussgängerverkehrs vorsieht.

Ausserdem wurde der Richtplan mit einer konzeptionell definierten Fussgänger-Radfahrerpassage vom Bahnhofareal zum geplanten Fuss-Radweg westlich der Bahnanlagen (auch wichtige Verbindung zum neuen Altersheim) versehen.

Entlang der Strasse Im Bretscha / Nördl. Spange des Lindenkreisels wurden die Baufelder sowie Kernzonenbereiche K1 u. K2 im Hinblick auf eine realistische Umsetzung hin modifiziert.

Da die Überbauungsplanung auf dem Hotel Post-Areal insbesondere wegen der fehlenden Neukonzeption der Baubereiche (Privatplanung) momentan nicht definitiv absehbar erscheint, wird vorgeschlagen, die Festlegung der Baubereiche vorläufig auszusetzen (Aufhebung der bislang definierten Bereiche).

Da die Zeit drängt, der Wettbewerbsstart bezüglich Bushof steht unmittelbar bevor, sollte das Genehmigungsverfahren noch vor den Sommerferien eingeleitet und grösstenteils abgeschlossen werden können.

Um die Arrondierung des Landesärars mit der Privatliegenschaft Hotel Post zu erleichtern, wird die Abtretung der Gemeindeparzelle Nr. 102 (Strassenparzelle Postplatz) an das Land Liechtenstein vorgeschlagen.

Diese Strassenparzelle erschliesst nur mehr das grosse anliegende Landesärar (Post, Bahnhof, Bushof) sowie das Privatareal Hotel Post und bildet somit grösstenteils eine Verkehrsinfrastrukturanlage innerhalb der Landesgrundstücke.

Dem Antrag liegen bei:

- Überbauungsrichtplan Zentrum Nord Bestand und Anpassungen (Planunterlagen vom 04.05.2004)
- Sit. 1:1000 mit Strassenparzelle Nr. 102 (Postplatz)

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission nachstehende Beschlussfassung:

1. Die neuerliche Anpassung der Überbauungsrichtpläne „Zentrum Nord“ und „Strassen im Zentrum“ im Teilbereich Post- und ehemaligem Buurabundareal sowie entlang der Strasse Im Bretscha / Nördl. Spange des Lindenkreisels gemäss vorliegenden Planunterlagen vom 04.05.2004 wird genehmigt.
2. Dem Land Liechtenstein wird die Verhandlungsbereitschaft der Gemeinde Schaan zur Abgabe der Strassenparzelle Nr. 102 zugesagt.

Erwägungen

Ein Gemeinderat erwähnt, dass in der Ausgangslage davon die Rede sei, Boden abzutreten, im Antrag spreche man von einer „Verhandlungsbereitschaft“. Er möchte wissen, ob mit dem Abtreten überhaupt eine Gegenleistung verbunden sei. Dazu wird geantwortet, dass es Usus sei, bei der Abgabe von Strassen den symbolischen Preis von CHF 1.-- zu bezahlen. Zudem falle der spätere Unterhalt weg. Das Land werde sicher keine Zahlung leisten wollen.

Es wird mitgeteilt, dass sich die Ortsplanungskommission eher dafür ausgesprochen habe, die Angelegenheit sofort zu erledigen. Man habe aber beschlossen, dies noch nicht zu machen, sondern vorerst die Interessen von Schaan einzubringen. Letztlich soll auch über eine Abgabe der „Suurkrutti“ verhandelt werden.

Der Gemeinderat wird informiert, dass am 28. Juni 2004 eine Jury-Sitzung über den Bushof stattfinden wird. Die Gemeinde Schaan ist durch Gemeindevorsteher Daniel Hilti vertreten. Weiters haben aus Schaan Architekt Hansjörg Hilti und der Leiter der Gemeindebauverwaltung Edi Risch Einsitz. Architekt Florin Frick fungiert als Begleiter.

Die verschiedenen Etappierungen beim Bushof werden nochmals überprüft, nähere Informationen an den Gemeinderat folgen. Es wird wahrscheinlich nochmals eine Anpassung des Richtplanes erfolgen, es sei aber wichtig zu zeigen, dass die Richtung in Ordnung ist.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

166 Neugestaltung Parkierungsanlage Schul- und Gemeinschaftszentrum Resch NO und Wohnheim Resch / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 20. November 2002, Trakt. Nr. 267, wurde von der Projektleitung im Namen des Bauausschusses die Bauabrechnung vom 14.11.2002 für das Projekt „Neugestaltung Parkierungsanlage Resch NO / Wohnheim Resch“ im Betrage von CHF 1'307'367,20 dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat stellte damals die Genehmigung dieser Bauabrechnung zurück und erteilte gleichzeitig den Auftrag juristische Abklärungen zu treffen.

Bekanntlich wurden zwischenzeitlich umfangreiche Rechtsgutachten erstellt. Die Behandlung dieser Angelegenheit im Gemeinderat erfolgt mit separater Antragstellung durch den Gemeindevorsteher.

Damit kann die Bauabrechnung der Parkierungsanlage nun auch formell genehmigt werden.

Dem Antrag liegen bei

- Bauabrechnung vom 14. Nov. 2002 für das Projekt „Neugestaltung Parkierungsanlage Resch NO / Wohnheim Resch“ (ITW Ingenieurunternehmung AG)
- GR-Protokoll vom 20. Nov. 2002, Trakt. Nr. 267

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt in Absprache mit dem Gemeindevorsteher folgende Beschlussfassung.

Die Bauabrechnung der Projektleitung (ITW Ingenieurunternehmung AG) vom 14. November 2002 für das Projekt „Neugestaltung Parkierungsanlage Resch NO / Wohnheim Resch“ im Betrag von CHF 1'307'367,20 wird genehmigt.

Erwägungen

Es wird festgehalten, dass es sich bei der Genehmigung der Bauabrechnung nach den Gutachten und der Tatsache, dass sich auch schon die Revision und die Geschäftsprüfungskommission mit diesem Fall befasst haben, eigentlich nur noch um eine Formsache handle.

Beschlussfassung (9 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

167 Sanierung Wohnhaus Bahnstrasse 62 / Projekt- und Kreditgenehmigung, Behandlung Baugesuch

Ausgangslage

1. Projekt- und Kreditgenehmigung

Im Budget 2004 wurden bezüglich der Liegenschaft Bahnstrasse 62 unter dem Titel Küchen- und Fassadenrenovation CHF 160'000.-- auf Grundlage einer Grobkostenschätzung reserviert.

Zwischenzeitlich wurde vom Büro Dagobert Oehri Architektur AG ein KV/Massnahmenkatalog erstellt.

Gemäss KV/Massnahmenkatalog ist die Umsetzung folgender Arbeiten vorgesehen:

- Fassadenrenovation
- Fenster erneuern
- Anpassungen Umgebung
- Küche umbauen u. erneuern
- Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen anpassen
- diverse kleinere Instandhaltungsarbeiten

Der Gesamtaufwand zur Umsetzung dieser Arbeiten beträgt gemäss KV CHF 160'000.--.

Die Baukommission hat anlässlich der Sitzung vom 12. Mai 2004 den Kostenvoranschlag und die darin berücksichtigten Baumassnahmen zur Kenntnis genommen und die Vorlage im Gemeinderat zur Projekt- und Kreditgenehmigung, zusammen mit der Behandlung des erforderlichen vereinfachten Baugesuches, empfohlen.

Die Umsetzung des Bauvorhabens ist gemäss Terminplan von KW 35 bis KW 42 (23. August bis 15. Oktober 2004) vorgesehen.

Die Arbeitsvergaben zu den einzelnen Arbeitsgattungen erfolgen gemäss Gesetz ÖAWG im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers.

2. Behandlung Baugesuch

Bauherrschaft: Gemeinde Schaan, Landstr. 19, 9494 Schaan
Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus / Vereinfachtes Verfahren
Parz. Nr.: 1368, Wohnzone 3
Standort: Bahnstrasse 62

Vorbehaltlich allfälliger Einsprachen befürwortet die Baukommission die Bewilligung des Baugesuches im vereinfachten Verfahren.

Die schriftliche Zustimmung des Hochbauamtes für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren liegt noch nicht vor.

Dem Antrag liegen bei

- Kostenvoranschlag / Massnahmenkatalog vom 26. Mai 2004, Oehri Dagobert Architektur AG
- Terminplan vom 26. Mai 2004, Oehri Dagobert Architektur AG
- Baugesuchsakt

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt im Auftrag der Baukommission folgende Beschlussfassungen.

1. Das Projekt „Sanierung Wohnhaus Bahnstrasse 62“ wird auf Grundlage der Pläne des Büros Oehri Dagobert Architektur AG genehmigt.
2. Basierend auf dem Kostenvoranschlag / Massnahmenkatalog des Büros Oehri Dagobert Architektur AG vom 26. Mai 2004 bewilligt der Gemeinderat den Kredit von CHF 160'000.--.
3. Der Terminplan vom 26. Mai 2004 des Büros Oehri Dagobert Architektur AG wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Baugesuch wird, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen, im vereinfachten Verfahren bewilligt.

Erwägungen

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Parzelle in Bezug auf die Ausnützungsziffer schlecht genutzt sei, auch nach der Sanierung. Er ist der Meinung, dass ohne Einbusse an künftigem Wohnkomfort zwischen CHF 10'000.-- und CHF 20'000.-- eingespart werden könnten. Bei den Fenstern könne man doch z.B. Einsparungen treffen, indem Kunststoff- statt Holz-Metall-Fenster verwendet würden.

Dazu wird geantwortet, dass dies bereits in der Baukommission diskutiert worden sei. In den letzten Jahren seien jedoch bereits andere Fenster ersetzt worden, und zwar durch Holz-Metall-Konstruktionen, so dass dies jetzt weitergeführt werden sollte. Dem wird zugestimmt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende, Dagobert Oehri im Ausstand)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

168 Forstwerkhof: Erweiterung Holzlager

Ausgangslage

Das am Fürstenweg gelegene Holzlager der Forstverwaltung Schaan erfüllt die Erfordernisse einer modernen, effizienten Bewirtschaftung (fehlende Gebäudehöhe) nicht mehr.

Die Forstverwaltung beabsichtigt, das Gebäude abzubauen, den erhöhten Standort auf das Niveau des Fürstenweges abzutragen und anschliessend das Gebäude mit verlängerten Trägern wieder aufzustellen. Dank der damit gewonnenen Höhe und dem vergrösserten gedeckten Platz ist in Zukunft eine verbesserte Bewirtschaftung und Holzlagerhaltung gewährleistet.

Die Arbeiten werden unter Beizug von Fachkräften in Eigenregie ausgeführt. Die Baubewilligung ist vom Hochbauamt am 15. April 2004 ohne Einschränkungen genehmigt worden.

Bemerkungen

Die Arbeitsvergaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstehers. Der Betrag ist im Investitionsbudget des Jahres 2004 abgedeckt.

Dem Antrag liegt bei

- Baubewilligung

Antrag

Genehmigung eines Kredites in der Höhe von CHF 70'000.-- für den Umbau des Holzlagers.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

169 Nachtragskredit auf Voranschlag 2004 betr. Überarbeitung des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP 1985) in den Abflusssystemen O und Q (Industriezone)

Ausgangslage

Die Firma Hilcona AG gelangt mit Schreiben vom 08. April 2004 mit der Absichtserklärung einer baulichen Erweiterung in nördliche Richtung an die Gemeinde Schaan und bittet darum, die seitens der Gemeinde notwendigen Schritte (Arrondierungskonzept, teilweise notwendige Einzonierung, Verlegung Feldweg „Rosengartenweg“ inkl. Werkleitungen, Anpassung des Kanalisationsnetzes gem. GKP) in die Wege zu leiten. Die zeitliche Vorstellung für die bauliche Weiterentwicklung der Firma in nördliche Richtung bewege sich auf kommenden Winter – Frühjahr.

Die Firma Hilcona AG besitzt nördlich des Rosengartenweges bis zum im Verkehrsrichtplan definierten Trassée der Entlastungsstrasse Grundstücke, für welche bereits im Jahr 1997 ein Grobarrondierungskonzept ausgearbeitet wurde. Dies sieht die Vereinigung dieser Grundstücke mit dem jetzigen Firmenareal vor.

Die besagten Grundstücksflächen müssen zum Teil noch einzoniert werden, was im Richtplan der Ortsplanung vorgesehen ist.

Das dazumalige Arrondierungskonzept muss noch überarbeitet werden, was im Voranschlag abgedeckt ist.

Folge einer solchen Arrondierung ist die Verlegung des Feldweges „Rosengartenweg“ inkl. der darin befindlichen Hauptwasserleitung auf das geplante Trassée der Entlastungsstrasse. Die diesbezügliche Kostenermittlung für die Budgetplanung ist bereits erfolgt und im Voranschlag 2004 abgedeckt.

Gemäss Generellem Kanalisationsprojekt (GKP 1985) hat die Kanalisationsleitung entlang des Firmenareals in der Bänderer Strasse eine zu geringe Durchflusskapazität; dies gilt auch für die davon abzweigende Zuleitung zum Regenklärbecken Rietacker. Diese Leitungen sind bislang im Besitz des Abwasserzweckverbandes. Mit der Überbauung des nördlichen Firmenareals und der künftigen Nachverdichtung des östlichen Firmenareals könnte eventuell die Auslastung der besagten Kanalisationsleitungen kurz- bis mittelfristig eintreten. Da ein Ersatz der vorgenannten Leitungen enorme finanzielle Aufwendungen mit sich bringen sowie die Trägerschaft (Abwasserzweckverband oder Gemeinde) zu grösseren Diskussionen führen wird, ist es notwendig, eine Überarbeitung des Generellen Kanalisationsprojektes in den massgeblichen Abflusssystemen durchzuführen, um allfällige Alternativen technischer und finanzieller Art sowie möglicher Schnittstellenbereinigungen mit dem Abwasserzweckverband aufzuzeigen.

Da der Planungsaufwand im Voranschlag 2004 nicht enthalten ist, bedarf es eines entsprechenden Nachtragskredites in Höhe von CHF 30'000.--.

Die abwassertechnischen Abklärungen sind unbedingt notwendig, damit die Gemeinde das Gesamtausmass des vorbeschriebenen Themenkreises vollständig überblicken und daraus die entsprechende Vorgehensplanung ableiten kann.

Dem Antrag liegen bei

- Ausschnitt Richtplan der Ortsplanung und Zonenplan 1:5000
- Sit. 1:2000 mit betroffenem Grundstücksareal der Fa. Hilcona AG

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung eines Nachtragskredites auf den Voranschlag 2004 für das Investitionskonto Nr. 710.501.34 von CHF 30'000.--.

Bemerkung

Im Voranschlag 2004 sind auf diesem Konto CHF 10'000.- vorgesehen, welche für andere Anpassungen benötigt werden.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

170 Korrektur Hochwasserentlastung Gapetschstrasse / Sanierung Düker Wasserleitung / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 07. April 2004, Trakt. 91, genehmigte der Gemeinderat obgenanntes Projekt und den dazugehörigen Kredit.

Die Arbeiten wurden daraufhin gemeindeintern ausgeschrieben; 3 Offerten bei den Baumeisterarbeiten und 2 Offerten bei den Belags- und Pflasterungsarbeiten wurden durch die ortsansässigen Unternehmer fristgerecht eingereicht.

Die Offerten wurden kontrolliert und liegen diesem Antrag bei.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Vergabeanträge :

1. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Firma Theodor Frick AG, Schaan-Eschen, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 59'490.55 (inkl. MWST).
2. Vergabe der **Pflasterungs- und Belagsarbeiten** an die Firma Nigg & Spirig AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 20'044.90 (inkl. MWST).

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleiche

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

171 Behandlung von Baugesuchen

Das nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und/oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Nägele Eugen, Speckibünt 16, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau EFH
Parz. Nr.: 2063, W3
Standort: Im Zagalzel 65

2. **Bauherrschaft: Seger Anna, Tanzplatz 15, 9494 Schaan, und
Seger Gertrud, Bäderstrasse 9, 9650 Nesslau**

Bauvorhaben: Abbruch Geräteschuppen
Parz. Nr.: 2889 u. 2976, W 2
Standort: Im Hasenacker

172 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht über die Total-Revision des Gewerbegesetzes

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2004, Trakt. Nr. 126, beschlossen, dass zum „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Total-Revision des Gewerbegesetzes vom 21. Dezember 1969 (GEWG; LGBl. 1970 Nr. 21)“ durch Gemeindevorsteher Daniel Hilti und die Gemeinderäte Jack Quaderer und Hubert Hilti eine Stellungnahme auszuarbeiten ist.

Die Stellungnahme gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in welchem grundsätzlich Stellung zum neuen Gewerbegesetz bezogen wird, und einen speziellen Teil, in welchem die einzelnen Artikel des neuen Gewerbegesetzes und der jeweilige Kommentar behandelt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum Vernehmlassungsbericht über die Total-Revision des Gewerbegesetzes

Allgemeine Anmerkungen zur Gesetzesvorlage

Die Gemeinde Schaan begrüsst die vorliegende Total-Revision grundsätzlich sehr. Insbesondere begrüsst sie, dass ihr immer wieder geäussertes Anliegen betreffend die Bedürfnisklausel im Bereich Gastgewerbe aufgenommen worden ist, d.h. dass diese Bedürfnisklausel im neuen Gesetz gestrichen worden ist.

Die Gemeinde Schaan spricht sich dafür aus, dass das Gewerbe mit Gesetz und Verordnungen geregelt wird, um einen „Wildwuchs“ zu verhindern und um den Konsumenten bzw. die Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen. Dabei ist sie der Haltung, dass nur das geregelt werden soll, was wirklich einer Regelung bedarf. Es sollen Leitlinien und Rahmenbedingungen geregelt werden, keine (unnötigen) Details.

Weiters spricht sich die Gemeinde Schaan auch im Lichte der EWR-Gesetzgebung und der damit verbundenen Freiheiten dafür aus, dass diese Gesetze nur soweit als unbedingt nötig übernommen werden, dass dafür aber das einheimische Gewerbe (inkl. Industrie und Dienstleistungen) soweit als möglich geschützt werden, ohne jedoch in einen schädlichen Protektionismus zu verfallen.

In Bezug auf den von der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (im folgenden GWK) geforderten „Befähigungsnachweis“ (Unternehmerprüfung) spricht sich die Gemeinde Schaan eher gegen einen solchen Nachweis aus. Dies widerspricht den Prinzipien einer sozialen Marktwirtschaft, in welcher Rahmenbedingungen und -erfordernisse geregelt werden, der

Erfolg eines Betriebes wird aber von den Fähigkeiten und dem Können im Betrieb abhängen.

Es ist in dieser Hinsicht viel mehr der Argumentation der Regierung zu folgen, nämlich dass dieser Befähigungsausweis nicht für eine einwandfreie Erledigung der verlangten Arbeiten Garant ist, und dass eine solche Prüfung den Zugang zum Markt inadäquat einschränkt.

Behandlung der einzelnen Artikel

Art. 1

Keine Anmerkungen

Art. 2

Die Ausnahme vom Geltungsbereich des Gesetzes ist auszuweiten auf „Einrichtungen der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden), soweit sie gemäss den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ihm unterliegen“.

Eine weitere Ausnahme sollte lauten „Das Gesetz findet keine Anwendung bei Arbeiten und Dienstleistungen, die für die öffentliche Hand entrichtet werden“. Damit kann vermieden werden, dass der im Kommentar zu der Vorlage erwähnte Landwirt, der für die Gemeinde im Winter Schnee räumt, für diese nur zeitweise anfallende Tätigkeit eine Gewerbebewilligung zu lösen hat. Es besteht die Gefahr der Einschränkung der (im Prinzip freiwilligen, wenn auch bezahlten) Dienstleistungen für die öffentliche Hand.

Nach Ansicht der Gemeinde Schaan sollten Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmungen sowie Theater und Kinos nicht vom Gewerbegesetz ausgenommen sein. Dass dies bis anhin der Fall gewesen ist, mag richtig sein, ist jedoch kein gültiges Argument.

Die Ausnahmeregelung für Schaustellungen und öffentlichen Unterhaltungen ist richtig, sofern diese Schaustellungen bzw. öffentlichen Unterhaltungen nicht öfters als z.B. drei Mal stattfinden, d.h. im Prinzip ein einmaliger Anlass vorliegt.

Desgleichen ist richtig, dass gemeinnützige geschützte Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe nicht unter das Gesetz fallen, dies im Hinblick auf deren wohltätige Arbeit, welche nicht unnötig behindert werden soll.

Art. 3

Keine Anmerkungen

Art. 4

Keine Anmerkungen

Art. 5

Keine Anmerkungen

Art. 6

Keine Anmerkungen

Art. 7

Keine Anmerkungen

Art. 8

Keine Anmerkungen

Art. 9

Keine Anmerkungen

Art. 10

Es ist zwar im Kommentar vermerkt, dass ein Verstoss gegen andere Gesetze in einem Zusammenhang mit dem auszuübenden Gewerbe stehen muss, dies ist aber im Gesetz selbst nicht festgehalten. Diese Einschränkung muss nach Ansicht der Gemeinde Schaan in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem darf es auch nicht sein, dass nach dem Löschen einer Strafe im Strafregister diese weiterhin der Ausübung eines Gewerbes im Wege steht. Dies bedeutet, dass ein solcher Hinweis ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden muss.

Einen ähnlichen Vorbehalt hat die Gemeinde Schaan bereits bei der Vernehmlassung zur Abänderung des Gewerbegesetzes im Juni 2001 eingebracht.

Art. 11

Hierzu gilt das zu Art. 10 Gesagte: Eine Verurteilung muss im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit von Belang sein, ansonsten ist sie nach Ansicht der Gemeinde Schaan nicht zu berücksichtigen.

Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. b ist anzumerken, dass gerade die Selbständigkeit für Personen, welche unverschuldet in wirtschaftliche Probleme geraten sind, ein Ausweg aus ihrer Misere darstellt, auch und gerade nach einer fruchtlosen Pfändung oder nach der Nicht-

Eröffnung eines Konkurses aufgrund mangelnder Deckung. Es kann darauf hingewiesen werden, dass es in dieser Hinsicht gut ist, dass z.B. die Eröffnung eines Privat-Konkurses kein Hindernis für die Ausübung eines Gewerbes mehr bietet.

Zu Abs. 2 ist allgemein anzumerken, dass es schwierig sein dürfte, dass das Amt für Volkswirtschaft die genannten Ausnahmen aufgrund eigener Einschätzung erteilt.

Art. 12

Keine Anmerkungen

Art. 13

Es ist der Gemeinde Schaan wichtig, dass die im Kommentar genannten Punkte auch in die Verordnung einfließen. Im Zweifelsfall sollten diese Befähigungsnachweise beispielhaft in das Gesetz aufgenommen werden mit dem Zusatz „Näheres regelt die Regierung mit Verordnung“.

Art. 14

Keine Anmerkungen

Art. 15

Bei diesem Artikel ist, wie dies die Gemeinde Schaan auch bereits im Juni 2001 eingebracht hat, zu bedenken, dass viele Personen ein Gewerbe im Nebenberuf ausüben. Deren Betriebsstätte wird erfahrungsgemäss keine ständige Einrichtung sein, sondern auch anderweitig genutzt werden. Die damaligen Bedenken sind mit der vorliegenden Formulierung grösstenteils ausgeräumt, sollen aber bei der in Abs. 4 vorgesehenen Regelungsmöglichkeit durch die F.L. Regierung bedacht werden.

Art. 16

Die Gemeinde Schaan begrüsst die Beschränkung der Geschäftsführer-Mandate.

Art. 17

Diese Vereinfachung der Zustellmöglichkeit ist gut und richtig, da mit der jetzt gültigen Regelung dem Amt für Volkswirtschaft bzw. der F.L. Regierung die Hände zu sehr gebunden sind.

Art. 18

Keine Anmerkungen

Art. 19

Die vorbereitende Einbindung der GWK ist zu begrüßen, um die Arbeitsabläufe zu vereinfachen, ein Beginn der Tätigkeit vor Vorliegen des offiziellen Gewerbescheins kann aber nicht unterstützt werden. Damit werden diejenigen Personen, welche ihr Gesuch direkt bei der hoheitlichen Stelle einbringen, benachteiligt.

Art. 20

Keine Anmerkungen (vorbehaltlich der Anmerkungen zu Art. 21)

Art. 21

Ein solcher Artikel widerspricht nach Ansicht der Gemeinde Schaan dem Gleichheitsgrundsatz, indem Personen, die via die nicht-hoheitliche Stelle GWK ihren Antrag einreichen denjenigen Personen bevorzugt werden, welche ihren Antrag via die hoheitliche Stelle Amt für Volkswirtschaft einreichen. Die vorbereitende Einbindung der GWK ist zu begrüßen, um die Arbeitsabläufe zu vereinfachen, ein Beginn der Tätigkeit vor Vorliegen des offiziellen Gewerbescheins kann aber nicht unterstützt werden. Damit werden diejenigen Personen, welche ihr Gesuch direkt bei der hoheitlichen Stelle einbringen, benachteiligt.

Art. 22

Keine Anmerkungen

Art. 23

Keine Anmerkungen

Art. 24

Keine Anmerkungen

Art. 25

Für die Gemeinde Schaan ist es nicht notwendig für eine weitere Betriebsstätte bei geordneten Berufen eine weitere Bewilligung vorzusehen. Eine solche weitere Bewilligung kann in Bezug auf die in Art. 16 angesprochene Höchstzahl an Bewilligungen pro Person zum Problem werden. Eine Regelung, welche vorsieht, dass die zusätzliche Betriebsstätte explizit in die geltende Bewilligung eingetragen wird, ist vorzuziehen.

Art. 26

Keine Anmerkungen

Art. 27

Keine Anmerkungen

Art. 28

Keine Anmerkungen

Art. 29

Eine Regelung eines Kataloges mit bewilligten Speisen gemäss Abs. 4 dieses Artikels ist nicht sinnvoll und schränkt die unternehmerische Freiheit zu sehr ein, zumal davon ausgegangen werden kann, dass ein solcher Katalog niemals vollständig sein kann. Wenn schon eine solche Regelung getroffen werden muss, soll ein Katalog mit nicht erlaubten Speisen oder Getränken erstellt werden.

Dass die GWK bei der Erstellung dieses Kataloges mitwirkt, ist nach Ansicht der Gemeinde Schaan nicht notwendig. Es gibt keinen feststellbaren Grund zur Mitwirkung der GWK.

Art. 30

Keine Anmerkungen

Art. 31

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass weiterhin Fachkenntnisse (Wirteprüfung) verlangt werden.

Nach Ansicht der Gemeinde Schaan sollten Betreiber von Imbissbuden u.ä. von diesem Nachweis ausgenommen sein Auch bei diesen Betrieben sind Fachkenntnisse z.B. im Bereich Hygiene äusserst wichtig und sollen nachgewiesen werden müssen.

Zu Abs. 2 (Katalog der Speisen und Getränke) gilt das zu Art. 29 Gesagte. Hier muss auch noch festgehalten werden, dass bei diesen beiden im Kommentar erwähnt wird, dass die Regierung „regeln *kann*“, dass der Gesetzestext jedoch klar festhält, dass die Regierung *regelt*.

Art. 32 - 58 und Anhang

Keine Anmerkungen

Antrag

Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Die Stellungnahme wird in der beschriebenen Form genehmigt.

173 Information: Umfrage „Schulwegsichernde Verkehrspolitik“

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan hat eine repräsentative Telefonumfrage zum Thema „Schulwegsichernde Verkehrspolitik“ durchführen lassen. Die Auswertungsergebnisse liegen nun vor, und es kann festgestellt werden, dass der eingeschlagene Weg richtig ist.

Ausgangslage für diese Umfrage waren die im letzten Jahr installierten Schwellen im Bereich Gapetsch / Wiesengasse / Pardiell / Im Loch / Im Rietle. Es sollten deren Nutzen sowie allfällige weitere Wünsche der Bevölkerung eruiert werden. Die Umfrage wurde im ganzen Gemeindegebiet durchgeführt, um ein möglichst repräsentatives Bild zu erhalten.

Kurz zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Schwellen ihr Ziel erreicht haben: Die befragten Personen äusserten das Gefühl, dass die Situation für die Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich sicherer geworden ist. Interessant ist, dass diese Meinung quer durch alle Altersschichten und alle Quartiere besteht.

Der Effekt der höheren Sicherheit liegt allerdings nicht darin begründet, dass mit den Schwellen das Verkehrsaufkommen geringer worden ist, sondern darin, dass der Verkehr langsamer geworden ist.

In Bezug auf weitere Massnahmen für die Sicherheit der Schulkinder in Schaan sind die Meinungen geteilt: Befürworter und Gegner von weiteren Massnahmen halten sich in etwa die Waage, wobei interessanterweise aus Sicht der Schülerinnen und Schüler die Massnahmen genügend sind.

Eine sehr grosse Mehrheit der Bevölkerung ist mit den Sicherungsmassnahmen der Gemeinde Schaan zufrieden.

Der Gemeinderat erhält separat Unterlagen über die Umfrage.

174 Information: Budgetierung Liegenschaftskäufe

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 07. April 2004, Trakt. 88, „Bodenkauf Parz.3171, Im Gapetsch“ verlangte der Gemeinderat zusätzliche Informationen über die Budgetierung betreffend Liegenschaftskäufe.

Für das Jahr 2004 ist unter dem Konto 090.500.00 der geplante Kauf des ÖBB- Geländes sowie ein Betrag von CHF 45'000.00 für Bodenauslösungen budgetiert. Weitere Beträge sind im Voranschlag nicht enthalten.

Vor einigen Jahren wurde jeweils im Gemeindebudget ein Reservebetrag von CHF 2 Mio. für eventuelle Liegenschaftskäufe vorgesehen. Teilweise erfolgten jedoch überhaupt keine Bodenkäufe oder in einzelnen Jahren war der Budgetbetrag zu niedrig angesetzt. Aus diesen Gründen wurde in den Folgejahren auf eine Budgetierung von ungewissen Käufen verzichtet.

In den vom Gemeinderat am 25. Juni 1997 genehmigten Budgetrichtlinien ist ausgeführt, dass in das Budget ausschliesslich Positionen aufgenommen werden, welche unter den bei der Budgeterstellung bekannten Voraussetzungen im Folgejahr beansprucht werden. Sinnvoll ist jedoch, dass bei der Erstellung des Finanzplans eventuelle Reserven für Liegenschaftskäufe berücksichtigt werden, um eine aussagekräftige Finanz- und Liquiditätsplanung zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass nur für Liegenschaftskäufe die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, Nachtragskredite bewilligt werden müssten. Es ist jedoch zu empfehlen, dass jeweils bei der Genehmigung des Kaufgeschäftes auch der entsprechende Nachtragskredit bewilligt wird, damit einer korrekten Verbuchung unter dem Verwaltungsvermögen nichts im Wege steht.

Die komplexen Kriterien für die Verbuchung unter Finanz- oder Verwaltungsvermögen sind teilweise im Gemeindegesetz, in der Verordnung zum Rechnungswesen für die Gemeinden sowie in der Literatur festgehalten. Unter Finanzvermögen werden die realisierbaren, das heisst die von den Behörden nach kaufmännischen Grundsätzen verwalteten Vermögenswerte verstanden. Entscheidend ist das Kriterium der Realisierbarkeit. Vermögenswerte sind realisierbar (Finanzvermögen), wenn sie ohne Verletzung einer bestimmten gesetzlichen (öffentlich-rechtlichen) Verpflichtung verwertet werden können. Eine Budgetierung von Liegenschaftskäufen, die das Finanzvermögen betreffen, ist aus gesetzlichen Gründen nicht notwendig, handelt es sich dabei nur um eine Finanzanlageänderung.

Als Verwaltungsvermögen wird die Summe all jener Aktiven bezeichnet, die der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Aufgaben dienen. Das Verwaltungsvermögen ist somit gekennzeichnet durch eine dauernde Widmung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten

Zweck. Verwaltungsvermögen sind all jene Bestände, die der öffentlichen Leistungserstellung dienen und deren Nutzungsdauer sich über mehrere Jahre erstreckt. Ob die Nutzung durch die Verwaltung (Verwaltungsvermögen im engeren Sinn) oder durch die Öffentlichkeit (Strassen, usw.) erfolgt, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass mit solchen Aufwendungen Sachgüter für die zukünftige Nutzung geschaffen werden.

Der vorsorgliche Bodenerwerb wird dem Finanzvermögen zugeteilt, auch wenn sich solche Käufe oft im Vorfeld der öffentlichen Aufgabenerfüllung bewegen. Erst bei der konkreten Umnutzung für öffentliche Zwecke ist die Übertragung ins Verwaltungsvermögen vorzunehmen.

Zu Diskussionen kann es unter Umständen führen, wenn eine Liegenschaft erworben wird, die nach den beschriebenen Kriterien teils dem Finanzvermögen, teils dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen ist. Es stellt sich dann die Frage, ob diese Liegenschaft ihrer Nutzung entsprechend beiden Vermögen zuzuweisen ist oder ob allenfalls die überwiegende Nutzung ausschlaggebend ist.

Die Zuordnung einer Liegenschaft hat gemäss Art. 5 des Finanzausgleichgesetzes Auswirkungen auf die Berechnung des Reservekapitals der Gemeinden. Gemeinden mit hohem Reservekapital müssen Kürzungen beim Finanzausgleich in Kauf nehmen. Somit ist die Zuordnung gerade bei den Gemeinden eine recht umstrittene Angelegenheit und die Revisionsgesellschaften sind seitens der Regierung angewiesen, die korrekte Verbuchung dieser Fälle besonders zu prüfen.

Zusammenfassung

Eine Budgetierung von Liegenschaftskäufen ist aus Sicht der Gemeindekasse nur bei konkret vorliegenden bzw. kurz vor dem Abschluss stehenden Kaufgeschäften vorzunehmen. In allen anderen Fällen ist die Bewilligung des entsprechenden Nachtragkredits bei der Bewilligung des Geschäftes durch den Gemeinderat vorzunehmen. Dies gewährleistet eine korrekte Verbuchung (unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien) unter dem Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen.

Schaan, 24. Juni 2004

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher